

einen sehr erheblichen Besitzstand darstellt. Bei Zustandekommen eines Trustes wäre es fraglich, ob diese Bewertung wirklich in dem Maße Platz greifen wird, wie wir es für gerechtfertigt halten. Die Ersparnisse, die durch einen solchen Trust erzielt werden können, schätzen wir auch nicht allzu hoch ein. Die Gründe, die bisher für den Trustgedanken ins Feld geführt worden sind, haben für uns bisher nicht die Überzeugungskraft gehabt, um uns über die Nachteile der Durchführung eines solchen Trustes hinwegzubringen. Als ein Unternehmen des preußischen Staates glauben wir bei einer gewissen Selbständigkeit in der Verwaltung unserer Werke doch das uns übertragene Mandat besser ausfüllen zu können, um so mehr, als rein finanziell die Gründe, die vielleicht bei einigen anderen Werken mitsprechen, für uns nicht in Betracht kommen. Als Unternehmungen des preußischen Staates haben wir außerdem in unserer Entschlußfähigkeit bezüglich Stilllegung usw. nicht soviel Freiheit als ein privates Unternehmen. Wir müssen da weitgehendere Rücksichten nehmen als ein privates Werk. Schließlich denken wir natürlich auch daran, daß wir auf diese Weise immerhin noch einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge haben, der uns, wenn wir in einem großen Trust untergehen würden, noch weniger zustehen würde, als er uns heute in bescheidenem Maße noch verblieben ist.

Sachverständiger Beil: Es ist doch bei einem Zusammenschluß mehrerer Partner zu einem Ganzen unmöglich, daß die Besitzverhältnisse der einzelnen an sich geändert werden. Die Schulden, die jeder einzelne hat, bleiben auch in einem eventuellen Trust ihm angerechnet. Wir können von Wintershall sagen, daß wir weder Trustfreunde sind in dem Sinne, daß er unbedingt erreicht werden soll, und noch viel weniger Trustgegner. Für meinen Konzern ist jedenfalls ausschlaggebend, eine einheitliche Zusammenfassung der verschiedenen Konzerne zu gemeinsamem Handeln. Eine geschlossene Industrie hat dem Auslande gegenüber eine andere Stoßkraft als eine uneinige Kaliindustrie.

b) Reichskalirat und Kalisyndikat.

Sachverständiger Steger: Das Kaliwirtschaftsgesetz wird heute in einer Art und Weise gehandhabt, daß den Arbeitervertretern in den beiden Organisationen, dem Reichskalirat und dem Kalisyndikat, jeder interne Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kaliindustrie und besonders über die Interna der aufgestellten 37 Fragen vollständig fehlt. Im Reichskohlenrat kommt doch wenigstens der große Ausschuß alle zwei Monate einmal zusammen, um einen ausführlichen Bericht über die Lage der Kohlenindustrie, über die Absatzmengen, die Preisgestaltung und die weitere technische Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus entgegenzunehmen. Im übrigen arbeiten auch die Ausschüsse des Reichskohlenrates sehr intensiv, so daß man als Mitglied des Reichskohlenrates über die wirtschaftlichen Dinge und die innere Struktur des Kohlenbergbaues viel besser auf dem laufenden ist als in der Kaliindustrie. Der Reichskalirat tritt entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vierteljährlich, sondern nur nach Bedarf zusammen.